

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1360
vom 7. Februar 2008
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Betreibungsamt Horw

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Der Leistungsauftrag

Die Betreibungsämter führen die Betreibungen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) durch.

Jede Einwohnergemeinde bildet einen Betreibungskreis. Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen; von dieser Möglichkeit hat eine ganze Reihe von Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter werden von den Gemeinderäten der jeweiligen Gemeinden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter seines Kreises ist der Amtsgerichtspräsident. Obere kantonale Aufsichtsbehörde ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes.

2 Zuständigkeiten

Gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SRL Nr. 290) entscheidet der Regierungsrat über die Vereinigung zweier Betreibungskreise. Die Wahl des Betreibungsbeamten liegt gemäss diesem Gesetz beim Gemeinderat. Die Vereinigung der Betreibungskreise diverser Gemeinden wurde bisher aufgrund Gemeinderatsbeschlüssen vom Regierungsrat genehmigt (SRL Nr. 296 b, SRL 298 a, b, d).

Grundsätzlich ist für die Vereinigung von Betreibungskreisen der Beschluss des Gemeinderates ausreichend, da er Wahlbehörde des Betreibungsbeamten oder der Betreibungsbeamtin ist (§11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SRL Nr. 290).

Sofern wesentliche Inhalte der Vereinigung (Standort des Betreibungsamtes, Entschädigungs- und Versicherungsfragen) in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden, benötigt dieser öffentlich-rechtliche Vertrag die Genehmigung des Einwohnerrates und unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 9 Bst. b Gemeindeordnung).

3 Situation heute**3.1 Wahl Amtsperiode 1. September 2004 bis 31. August 2008**

Das Betreibungsamt wird alle vier Jahre durch den Gemeinderat gewählt. Mit Entscheid vom 11. März 2004 wählte der Gemeinderat Horw Herrn Hanspeter Steiner als Betreibungsbeamten und Frau Edith Meyer-Frei als Betreibungsbeamten-Stellvertreterin für die Amtsperiode vom

1. September 2004 bis 31. August 2008. Auf eine öffentliche Ausschreibung wurde damals verzichtet und die Vertragsbedingungen von 13. Juni 2002 wurden erneuert.

3.2 Vertragsbedingungen vom 13. Juni 2002

Gemäss der Vereinbarung vom 13. Juni 2002 übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- Büroräume Schulhaus Hofmatt (teilweise möbliert)
- Garage Nr. 3 als Gantlokal
- Telefoninstallation
- EDV-Datenzugriff
- AHV-Arbeitgeberbeiträge
- Funktionsentschädigung gemäss Empfehlung Gemeindeammännerverband (Budget 2007: Fr. 50.00/Betreibung)

Diese Vertragsbedingungen wurden auf die Amtsperiode vom 1. September 2004 bis 31. August 2008 verlängert.

3.3 Kosten der Gemeinde Horw mit der heutigen Situation

	Rechnung 2005	Rechnung 2006	Voranschlag 2007
Funktionsentschädigung	143'701.85	126'218.55	135'000.00
Sozialversicherungsbeiträge	30'499.75	24'607.00	26'000.00
Interne Verr. Miete	26'800.00	26'800.00	26'800.00
Interne Verr. EDV	953.30	10'100.00	8'800.00
Total Kosten Gemeinde	201'954.90	187'725.55	196'600.00

Die definitiven Kosten für das Jahr 2007 werden unter dem Budget liegen, weil im Jahr 2007 die Zahl der Betreibungen abgenommen hat.

3.4 Das Betreibungsamt Horw in Zahlen

Jahr	2004	2005	2006
Zahlungsbefehle	2949	2885	2534
Pfändungen	923	896	1143
Verwertungen	629	720	656
Verlustscheine	968	853	941

Vergleich dieser Zahlen mit den Betreibungsämtern des Amtes Luzern und Emmen

- Der Betreibungskreis Horw liegt mit 12'368 Einwohnern im Einzugsgebiet leicht unter dem Durchschnitt der Agglomeration (inkl. Luzern).
- Bei den Zahlungsbefehlen liegt das Betreibungsamt ebenfalls leicht unter dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden. Es fällt auf, dass grössere Betreibungsämter eher mehr Zahlungsbefehle pro Einwohner haben.
- Bei den Pfändungen (Fortsetzungsverfahren) liegt Horw unter dem Durchschnitt.
- Bei den Verwertungen liegt Horw wieder im Durchschnitt.
- Bei den Verlustscheinen liegt Horw ebenfalls nahe dem Durchschnitt.

(Anhang 1: Detaillierte Vergleichszahlen aus den Jahren 2004 - 2006)

Beurteilung der Zahlen der Gemeinde

Gemäss Aussagen des Betreibungsamtes Horw könnten sie nicht direkt mit anderen Betreibungsämtern der Region verglichen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsstruktur und der speziellen Kundschaft würden mehr Spezialfälle mit hohem Beratungsaufwand anfallen. Bei der Bearbeitung der Fälle von Schuldern mit einer grossen Anzahl Betreibungen/Jahr wirke ein Rationalisierungseffekt. Der Gebührenertrag sei in diesen Fällen kostendeckend. Im Vergleich mit anderen Gemeinden habe Horw eher weniger solche Fälle. Zudem sei die Zahlungsmoral in Horw besser als in anderen Gemeinden, was zu deutlich weniger Fortsetzungsbegehren führe.

Diese Aussagen konnten aufgrund der Gespräche mit anderen Betreibungsämtern und dem Amtsgericht nicht erhärtet werden. Aufgrund der Vergleichszahlen kann kein "Spezialfall Horw" begründet werden. Wir gehen deshalb davon aus, dass beim Betreibungsamt Horw sowohl die Kosten- und auch die Ertragsstrukturen mit den übrigen Betreibungsämtern vergleichbar sind.

4 Lösungsansätze und Bewertungskriterien

Mit Gemeinderatsentscheid vom 15. März 2007 wurde das Finanzdepartement beauftragt, das bestehende Vertragsverhältnis mit zusätzlichen Varianten "Integration in die Verwaltung" bzw. "Auslagerung" in finanzieller und organisatorischer Hinsicht zu überprüfen und neue Vertragsbedingungen auszuhandeln.

Die möglichen Varianten wurden in folgenden Punkten gegenübergestellt und wie folgt bewertet:

Kriterium	Teilkriterium	Mögliches Punktemaximum
Kundenkontakt	Gläubiger	5
	Schuldner	10
	übrige Interessen	5
Organisation	Grösse	10
	Technische Lösung	10
Standort	Standort Horw	5
Kosten	Deckungsbeitrag	70
Total		115

4.1 Kundenkontakt / Kundennähe

4.1.1 Die Interessen des Gläubigers

Der Gläubiger wünscht ein möglichst reibungsloses Inkasso seiner Debitoren. Voraussetzung dafür sind professionelle Verfahren. Der persönliche Kundenkontakt ist eher selten.

4.1.2 Die Interessen des Schuldners

Diverse persönliche Kundenkontakte sind nötig. Eine professionelle Beratung und Betreuung sind wichtige Voraussetzungen für ein optimales Inkassoverfahren. Der örtliche Kundenkontakt ist von Vorteil. Aufgrund des besseren Informationsstandes kann der Vollzug bessere Resultate erzielen. Kleine Betreibungsämter sind in der Regel näher beim Kunden.

4.1.3 Übrige Kundeninteressen

In Horw wohnhafte Personen können gemäss SchKG Auskünfte und Registerauszüge verlangen. Der Bezug dieser Informationen soll möglichst kundenfreundlich durchgeführt werden.

4.2 Organisation

Grundsätzlich stehen zwei Modelle zur Verfügung. Einerseits ist das Betreibungsamt eine Dienststelle der Gemeinde (oder mehrerer Gemeinden zusammen) oder die Gemeinde wählt

ein privatrechtlich organisiertes Betreibungsamt. Je grösser ein Betreibungsamt ist, desto kleiner wird das betriebswirtschaftliche Risiko. Die Abläufe können effizienter und professioneller gestaltet werden.

Den Betreibungsämtern stehen heute verschiedene technische Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung. Je nach Variante entstehen für die Gemeinde zusätzliche Kosten. Ein weiteres Kriterium ist die technische Reife einer Lösung.

4.3 Standort

Heute befindet sich das Betreibungsamt Horw im Schulhaus Hofmatt. Dieser Standort ist für die Kundschaft des Betreibungsamtes nicht ideal. Oft wird das Betreibungsamt im heutigen Gemeindehaus gesucht. Die Kombination Schule/Betreibungsamt ist nicht sinnvoll. Wünschbar wäre ein Standort im Gemeindehaus Horw.

4.4 Kosten

Kleinere Betreibungsämter können in der Regel nicht kostenneutral arbeiten. Aus diesem Grund verhandelt der Gemeindeammännerverband bzw. der VLG mit dem Betriebsbeamtenverband jeweils die Entschädigung pro Betreibungsnummer aus. Am 20. April 2007 unterzeichneten der Betriebsbeamtenverband des Kantons Luzern und der Gemeindeammännerverband des Kantons Luzern eine neue Richtlinie. Die Entschädigung wird dabei auf Fr. 34.00 pro Betreibungsnummer festgelegt. Mit diesem Beitrag sind alle Lohnkosten und alle Infrastruktur- und Betriebskosten abgegolten. Die Datenhoheit ist in jedem Fall Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die EDV-Software-Kosten werden von der Gemeinde getragen. Diese Richtlinie soll für Betreibungsämter bis 2'000 Betreibungen gelten.

5 Varianten

Es stehen folgende Varianten zur Auswahl:

- Betreibungsamt wird wie bisher durch die Wahl eines externen, selbständigerwerbenden Betriebsbeamten geführt.
- Betreibungsamt wird durch die Gemeinde Horw in Eigenverantwortung geführt.
- Betreibungsamt wird extern, in Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde, geführt.

5.1 Betreibungsamt wird wie bisher durch die Wahl eines externen, selbständigerwerbenden Betriebsbeamten geführt

5.1.1 Offerte Hanspeter Steiner vom 28. November 2007 und 23. Januar 2008

a) Organisation Führung Betreibungsamt

Das Betreibungsamt Horw wird weiterhin durch Hanspeter Steiner selbständig geführt. Anstellung und Besoldung des Personals ist Sache des Betriebsbeamten.

Total sind 3 Personen für das Betreibungsamt tätig mit folgenden Pensen:

Steiner Hanspeter, Leiter	100 %
Meyer-Frei Edith, Stv.	60 % und mehr nach Bedarf
Steiner Elvira, Kanzlistin	50 % und mehr nach Bedarf

Meyer Edith und Steiner Hanspeter haben den Fähigkeitsausweis des Obergerichts des Kantons Luzern. Die Stellvertretung ist zu 100 % mit ausgewiesenen Fachleuten gewährleistet.

b) Kundenfreundlichkeit / Öffnungszeiten

Das Betreibungsamt Horw hat die gleichen Öffnungszeiten wie die Gemeindeverwaltung Horw. Das Betreibungsamt ist auf Anfrage absolut flexibel und Kundenkontakte können auch ausserhalb der offiziellen Büroöffnungszeiten stattfinden. Geplant sind zu den bereits bestehenden

Öffnungszeiten noch zusätzliche Schalterstunden am Montag bis 18.30 Uhr und am Freitag durchgehend.

c) Büroräumlichkeiten

Die bisherigen Büroräumlichkeiten werden infolge Platzoptimierung zu Gunsten der Gemeinde privat gelöst, d.h. Herr Steiner wird auf Gemeindegebiet an verkehrsgünstiger Lage Büroräumlichkeiten zu eigenen Lasten beziehen. Die Gemeinde Horw muss keine Miete übernehmen. Die bestehenden Räumlichkeiten im Schulhaus Hofmatt werden bis Ende August 2008 geräumt und können entsprechend von der Gemeinde selbst genutzt werden. Die im Schulhaus Hofmatt als Archiv genutzte Garage soll weiterhin dem Betriebsamt zur Verfügung stehen.

d) Übrige Kosten

Der Telefonanschluss wird über das Betriebsamt organisiert und ist nicht mehr mit der Zentrale der Gemeindeverwaltung verbunden. Ein direkter IT-Zugriff auf die Einwohnerkontrolle ist nicht notwendig. Abklärungen werden telefonisch oder anlässlich eines Besuches wöchentlich ein bis zwei Mal vorgenommen.

Mobiliar, EDV-Hardware und Software, Büromaterial und entsprechender Unterhalt wird durch den Betriebsbeamten finanziert.

Ab der neuen Wahlperiode 2008 fallen für die Gemeinde Horw keine AHV-Arbeitgeberbeiträge mehr an.

e) Funktionsentschädigung Gemeinde

Die von der Gemeinde zu entrichtende Funktionsentschädigung wird abgestuft. Entschädigung pro zugeteilter Betriebsnummer:

Betreibungen p.a.	bis 2000	bis 2500	bis 3000	ab 3000
bis 1'000 Betreibungen	34.00	26.00	18.00	0.00
1001 - 2000	30.00	20.00	8.00	0.00
2001 - 2500		14.00	4.00	0.00
2501 - 3000			0.00	0.00

Die Aufteilung erfolgt nach Anzahl der Betreibungen und der jährlichen Menge. Sie verläuft degressiv und ab einer Betreibungsmenge von 3000 Stück entstehen für die Gemeinde keine Kosten.

Die zukünftige Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachabteilungen der Gemeindeverwaltung Horw wird im gleichen Rahmen wie bis heute erfolgen.

5.1.2 Kostenvergleich der Offerte Steiner aufgrund der Anzahl Betreibungen der letzten drei Jahre

Jahr	2005		2006		2007	
	Ansatz	Betrag	Ansatz	Betrag	Ansatz	Betrag
Anzahl Betreibungen	2885		2534		2468	
bis 1'000 Betreibungen	18	18'000	18	18'000	26	26'000
1001 - 2000	8	8'000	8	8'000	20	20'000
2001 - 2500	4	2'000	4	2'000	14	6'552
2501 - 3000	0	0	0	0	0	0
Total		28'000		28'000		52'552

5.2 Betreibungsamt wird durch die Gemeinde Horw in Eigenverantwortung geführt

Mit dieser Variante würde die Gemeinde Horw eine eigene Organisation aufbauen. Diese wäre beim Finanzdepartement angesiedelt. Mit rund 2'500 bis 3'000 Betreibungen pro Jahr wäre dies ein eher kleines Betreibungsamt. Nebst den organisatorischen Risiken müsste die Gemeinde auch das finanzielle Risiko vollumfänglich selber tragen.

5.3 Betreibungsamt wird extern, in Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde, geführt

In Frage kommen bei dieser Variante die Gemeinden Kriens und Luzern.

5.3.1 Variante Gemeinde Kriens

Mit Schreiben vom 3. September 2007 befürwortet der Gemeinderat Kriens die Prüfung einer Zusammenarbeit der Betreibungsämter. Im Anschluss wurden die möglichen Lösungen mit der Gemeinde Kriens wie folgt skizziert.

- EDV-Lösung:** Die Gemeinde Kriens benützt das Programm BEA-NT der Firma Bonimpex. Gemäss Abklärung der Gemeinde Kriens ist eine Datenmigration aus "Win Beam" unproblematisch. Es entstehen einmalige Kosten von ca. Fr. 3'000.00 (inkl. Probelauf) plus Fr. 1'200.00 für die Schulung. Das Programm BEA-NT steht in Kriens seit zwei Jahren im Einsatz und ist schweizweit am meisten im Einsatz. Das Programm ist mandantenfähig. Je nach Variante mit der Gemeinde Horw würde für Horw ein eigener Mandant definiert. Ein "Scanning" der Daten ist nicht geplant und kann vom heutigen Programm noch nicht unterstützt werden. Das Programm benötigt einen Online-Zugriff auf die Daten der Einwohnerkontrolle Horw.
- Personalbedarf:** Mit der Übernahme des Betreibungsamtes Horw benötigt Kriens 200 bis 250 Stellenprozent zusätzlich. Die Anstellung erfolgt durch die Gemeinde Kriens. Diese Stellen würden ausgeschrieben. Das bestehende Personal vom heutigen Betreibungsamt Horw könnte sich bewerben.
- Finanzierung:** Die Gemeinde Kriens sieht eine Vollkostenrechnung vor. Die Kosten der Gemeinde Horw werden verrechnet. Jährlich wird eine Gewinn- oder Verlustverteilung im Verhältnis des Umsatzes Betreibungen gemacht. Die einmaligen externen Projektkosten der Vereinigung gehen zu Lasten der Gemeinde Horw.
- Archiv:** Das aktuelle Archiv bei der Gemeinde Horw bleibt bestehen. Die neuen Fälle nach der Vereinigung werden in Kriens archiviert. Bei der Variante "Filiale in Horw" könnte dies auch in Horw sein.

a) Variante "Alles in Kriens"

Die Gemeinde Kriens favorisiert diese Variante. Mit dieser Variante können die grössten Synergie-Effekte realisiert werden. Die heutige Raumsituation in Kriens müsste neu beurteilt werden. Es fallen keine Kosten in der Gemeinde Horw an.

Der konsolidierte Deckungsbeitrag der zentralisierten Organisation weist einen Gewinn von ca. Fr. 99'000.00 aus. Der Gewinnanteil der Gemeinde Horw beträgt ca. Fr. 27'000.00.

b) Variante "Filiale in Horw"

Eine Filiale in Horw bestünde aus einer Person am Schalter und einer Person im Aussendienst. Die Gemeinde Horw bietet einen Diskretschalter plus 1-2 Arbeitsplätze an. Diese Arbeitsplätze müssen mit den Arbeitsplätzen in Kriens EDV-mässig verbunden sein.

Folgende Kosten der Gemeinde Horw werden der Gemeinde Kriens verrechnet:

- Büromiete: ca. 40 m² à Fr. 160.00 = Fr. 6'400.00
- Porto und Telefongebühren nach Aufwand
- EDV-Kosten: Der Zugriff auf Daten der Gemeinde Horw
- Archiv: Die Horwer Fälle werden in Horw archiviert. Ein entsprechendes Archiv muss von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die Variante "Filiale in Horw" ist aus Sicht der Gemeinde Kriens eine suboptimale Lösung. Synergien können nicht oder nur teilweise realisiert werden.

Der Deckungsbeitrag der Filiale Horw weist einen Verlust von ca. Fr. 30'000.00 aus. Dieser Verlust geht voll zu Lasten der Gemeinde Horw.

c) Variante "Schalter in Horw"

In einem ersten Gespräch wurde auch eine Variante "Schalter in Horw" diskutiert. Der Leiter des Betreibungsamtes Kriens äusserte Bedenken, die Daten jemandem der Gemeindeverwaltung zugänglich zu machen. Fachwissen ist bei "nicht Betreibungsamt-Angestellten" nicht vorhanden. Aus diesem Grund wurde diese Variante wieder gestrichen.

5.3.2 Variante Stadt Luzern

Mit Schreiben vom 29. August 2007 befürwortet die Stadt Luzern die Prüfung einer Zusammenarbeit der Betreibungsämter. Im Anschluss wurden die möglichen Lösungen mit Luzern wie folgt skizziert.

- EDV-Lösung: Die Stadt Luzern benützt das Programm "Win Beam" der Firma Sage Simultan AG (wie Horw heute). Eine Datenmigration entfällt damit. Das Programm ist mandantenfähig. Die Stadt würde Horw als eigenständigen Mandanten führen. Damit können separate statistische Auswertungen für die Gemeinde Horw erstellt werden. Seit 2007 wird das Betreibungsamt Luzern als papierloses Büro mit Schnittstelle zum Betreibungsprogramm "Win Beam" geführt. Die Fälle werden in Luzern eingescannt. Vorteile des Scannings:
- Alle Daten sind überall verfügbar (auch allfällige Aussenstellen).
 - Der Kunde kann in Horw und Luzern zur Einvernahme kommen.
 - Sämtliche erstellten Dokumente können dem entsprechenden Geschäftsfall zugewiesen werden.
 - Das Ablagesystem ist rationalisiert und das Suchen von Dokumenten und Akten entfällt.
 - Originalakten der Kunden können sofort gescannt und zurückgegeben werden.
 - Eigene Briefe etc. werden fallbezogen abgelegt.
 - Originalunterschriften sind heute noch nötig. Das System ist jedoch tauglich bei der Einführung der elektronischen Unterschrift.
- Personalbedarf: Mit der Übernahme des Betreibungsamtes Horw benötigt Luzern 100 Stellenprozente zusätzlich. Die Anstellung erfolgt durch die Stadt Luzern. Diese Stelle würde ausgeschrieben. Das bestehende Personal vom heutigen Betreibungsamt Horw könnte sich bewerben.
- Finanzierung: Die Stadt Luzern sieht keine Verrechnung der Infrastruktur vor. Die Kosten der Stadt Luzern sind mit den Gebühren gedeckt. Die anfallenden

Kosten bei der Vereinigung werden je zur Hälfte zwischen der Stadt Luzern und der Gemeinde Horw aufgeteilt.

a) Variante "Alles in Luzern"

Mit der Einführung des "papierlosen Büros" ist es nicht zwingend notwendig, dass der gesamte Betrieb in Luzern sein muss.

b) Variante "Filiale in Horw"

Eine Filiale in Horw wird auch von der Stadt befürwortet. Die Nähe zum "Kunden" wird als Vorteil betrachtet. Die Filiale in Horw müsste getrennt vom übrigen Gemeindebetrieb sein (separates Büro) und müsste zwei Arbeitsplätze (Einvernahmebüro und kleiner Schalter für Betreuungsauszüge und Inkasso) ausweisen.

c) Variante "Schalter in Horw"

Nur einen Schalter in Horw beurteilt Luzern als nicht empfehlenswert. Der Informationsaustausch ist heikel und die Spezialkenntnisse fehlen wahrscheinlich. Denkbar ist jedoch eine Hilfe im rückwärtigen Dienst.

6 Variantenvergleich

Variantenvergleich gemäss Anhang 2.

Die Variante "Luzern mit Filiale in Horw" gewinnt den Variantenvergleich aufgrund der festgelegten Kriterien. Nebst den tiefen Kosten überzeugt Luzern mit einer professionellen, zukunftstauglichen Organisation. Sowohl die betriebswirtschaftlichen wie auch die organisatorischen Risiken sind bei dieser Variante für die Gemeinde Horw sehr gering. Für die Bewohner von Horw zählt zudem das kunden nahe Dienstleistungsangebot. Sie haben das gleiche Angebot wie vorher und haben sogar die Möglichkeit, sich in Horw und Luzern zu melden, da sämtliche Akten elektronisch vorhanden sind.

7 Öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag mit der Stadt Luzern

Aufgrund des Variantenvergleichs favorisierten wir die Variante mit der Stadt Luzern und haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Luzern ausgehandelt.

Vertrag gemäss Anhang 3.

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den Gemeindevertrag über die Vereinigung der Betreibungskreise der Gemeinden Horw und Luzern zu genehmigen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Sabrina Vogel-Stettler
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

- Vergleich der Betreibungsämter des Amtes Luzern und Emmen
- Variantenvergleich
- Gemeindevertrag

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1360 des Gemeinderates vom 7. Februar 2008
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 9 Bst. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

Der Gemeindevertrag über die Vereinigung der Betreibungskreise der Gemeinden Horw und Luzern wird abgelehnt.

Horw, 13. März 2008

Brigitte Germann-Arnold
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

Anhang 1: Vergleich der Betreibungsämter des Amtes Luzern und Emmen

Vergleich 2004

	Einwohner	Zahlungsbefehle		Pfändungen		Verwertungen		Anz. Verlustscheine		Betrag Verlustscheine		
	2004	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	pro V.schein
Luzern	57'817.00	17'398.00	0.30	8'127.00	0.14	2'586.00	0.04	5'568.00	0.10	20'495'475.00	354.49	3'680.94
Ebikon, Dierikon, Adligenswil	17'907.00	4'151.00	0.23	2'453.00	0.14	244.00	0.01	1'138.00	0.06	3'655'857.00	204.16	3'212.53
Buchrain, Inwil	7'159.00	1'216.00	0.17	520.00	0.07	-	-	397.00	0.06	1'406'852.00	196.52	3'543.71
Horw	12'368.00	2'949.00	0.24	923.00	0.07	629.00	0.05	968.00	0.08	4'105'746.00	331.97	4'241.47
Kriens	25'159.00	6'593.00	0.26	3'331.00	0.13	2'637.00	0.10	2'361.00	0.09	5'924'201.00	235.47	2'509.19
Littau	16'229.00	7'330.00	0.45	4'798.00	0.30	2'403.00	0.15	2'853.00	0.18	7'424'771.00	457.50	2'602.44
Malters	6'181.00	1'289.00	0.21	454.00	0.07	681.00	0.11	506.00	0.08	1'521'355.00	246.13	3'006.63
Meggen	6'212.00	890.00	0.14	354.00	0.06	1.00	0.00	286.00	0.05	1'887'734.00	303.89	6'600.47
Root, Gisikon, Honau	4'932.00	1'474.00	0.30	947.00	0.19	609.00	0.12	476.00	0.10	2'330'023.00	472.43	4'895.01
Schwarzenberg	1'555.00	346.00	0.22	94.00	0.06	38.00	0.02	84.00	0.05	166'432.00	107.03	1'981.33
Udligenswil, Meierskappel	3'001.00	574.00	0.19	165.00	0.05	162.00	0.05	133.00	0.04	565'721.00	188.51	4'253.54
Vitznau	1'219.00	257.00	0.21	78.00	0.06	-	-	66.00	0.05	303'442.00	248.93	4'597.61
Weggis, Greppen	4'890.00	991.00	0.20	335.00	0.07	212.00	0.04	174.00	0.04	2'826'483.00	578.01	16'244.16
Emmen	27'095.00	9'669.00	0.36	4'183.00	0.15	2'763.00	0.10	3'109.00	0.11	9'211'262.00	339.96	2'962.77
Durchschnitt	13'694.57	3'937.64	0.25	1'911.57	0.11	926.07	0.06	1'294.21	0.08	4'416'096.71	322.47	3'412.18
Durchschnitt ohne Luzern	10'300.54	2'902.23	0.25	1'433.46	0.11	798.38	0.06	965.46	0.08	3'179'221.46	308.65	3'292.96

Vergleich 2005

	Einwohner	Zahlungsbefehle		Pfändungen		Verwertungen		Anz. Verlustscheine		Betrag Verlustscheine		
	2004	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	pro V.schein
Luzern	57'817.00	17'270.00	0.30	8'879.00	0.15	2'996.00	0.05	6'206.00	0.11	39'205'455.00	678.10	6'317.35
Ebikon, Dierikon, Adligenswil	17'907.00	3'954.00	0.22	2'484.00	0.14	227.00	0.01	1'428.00	0.08	5'305'934.00	296.31	3'715.64
Buchrain, Inwil	7'159.00	1'384.00	0.19	655.00	0.09	655.00	0.09	422.00	0.06	1'988'602.00	277.78	4'712.33
Horw	12'368.00	2'885.00	0.23	896.00	0.07	720.00	0.06	853.00	0.07	4'779'674.00	386.45	5'603.37
Kriens	25'159.00	6'422.00	0.26	3'449.00	0.14	2'784.00	0.11	2'349.00	0.09	6'029'319.00	239.65	2'566.76
Littau	16'229.00	7'343.00	0.45	4'976.00	0.31	2'812.00	0.17	2'685.00	0.17	7'080'076.00	436.26	2'636.90
Malters	6'181.00	1'231.00	0.20	462.00	0.07	728.00	0.12	537.00	0.09	1'370'772.00	221.77	2'552.65
Meggen	6'212.00	916.00	0.15	352.00	0.06	-	-	290.00	0.05	3'357'583.00	540.50	11'577.87
Root, Gisikon, Honau	4'932.00	1'494.00	0.30	1'094.00	0.22	470.00	0.10	547.00	0.11	2'095'863.00	424.95	3'831.56
Schwarzenberg	1'555.00	248.00	0.16	29.00	0.02	93.00	0.06	69.00	0.04	264'450.00	170.06	3'832.61
Udligenswil, Meierskappel	3'001.00	589.00	0.20	221.00	0.07	198.00	0.07	140.00	0.05	582'469.00	194.09	4'160.49
Vitznau	1'219.00	283.00	0.23	89.00	0.07	-	-	44.00	0.04	138'710.00	113.79	3'152.50
Weggis, Greppen	4'890.00	1'076.00	0.22	307.00	0.06	221.00	0.05	250.00	0.05	1'107'477.00	226.48	4'429.91
Emmen	27'095.00	9'821.00	0.36	4'764.00	0.18	2'847.00	0.11	3'451.00	0.13	8'535'063.00	315.01	2'473.21
Durchschnitt	13'694.57	3'922.57	0.25	2'046.93	0.12	1'053.64	0.07	1'376.50	0.08	5'845'817.64	426.87	4'246.87
Durchschnitt ohne Luzern	10'300.54	2'895.85	0.24	1'521.38	0.12	904.23	0.07	1'005.00	0.08	3'279'691.69	318.40	3'263.37

Vergleich 2006

	Einwohner	Zahlungsbefehle		Pfändungen		Verwertungen		Anz. Verlustscheine		Betrag Verlustscheine		
	2004	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	Total	pro Ew.	pro V.schein
Luzern	57'817.00	16'665.00	0.29	7'887.00	0.14	3'003.00	0.05	3'276.00	0.06	36'695'611.00	634.69	11'201.35
Ebikon, Dierikon, Adligenswil	17'907.00	3'587.00	0.20	2'422.00	0.14	133.00	0.01	1'229.00	0.07	3'437'108.00	191.94	2'796.67
Buchrain, Inwil	7'159.00	1'279.00	0.18	516.00	0.07	516.00	0.07	505.00	0.07	1'460'599.00	204.02	2'892.28
Horw	12'368.00	2'534.00	0.20	1'143.00	0.09	656.00	0.05	941.00	0.08	3'495'582.00	282.63	3'714.75
Kriens	25'159.00	6'335.00	0.25	3'389.00	0.13	2'829.00	0.11	2'553.00	0.10	6'521'098.00	259.20	2'554.29
Littau	16'229.00	6'822.00	0.42	4'421.00	0.27	2'550.00	0.16	2'588.00	0.16	6'712'088.00	413.59	2'593.54
Malters	6'181.00	1'105.00	0.18	266.00	0.04	266.00	0.04	602.00	0.10	1'870'591.00	302.64	3'107.29
Meggen	6'212.00	807.00	0.13	303.00	0.05	1.00	0.00	213.00	0.03	1'307'085.00	210.41	6'136.55
Root, Gisikon, Honau	4'932.00	1'895.00	0.38	1'161.00	0.24	555.00	0.11	545.00	0.11	2'253'917.00	457.00	4'135.63
Schwarzenberg	1'555.00	279.00	0.18	39.00	0.03	87.00	0.06	76.00	0.05	442'809.00	284.76	5'826.43
Udligenswil, Meierskappel	3'001.00	565.00	0.19	234.00	0.08	209.00	0.07	204.00	0.07	667'739.00	222.51	3'273.23
Vitznau	1'219.00	294.00	0.24	76.00	0.06	1.00	0.00	44.00	0.04	122'054.00	100.13	2'773.95
Weggis, Greppen	4'890.00	1'047.00	0.21	290.00	0.06	254.00	0.05	238.00	0.05	1'079'887.00	220.84	4'537.34
Emmen	27'095.00	9'461.00	0.35	4'829.00	0.18	3'210.00	0.12	3'748.00	0.14	11'736'695.00	433.17	3'131.46
Durchschnitt	13'694.57	3'762.50	0.24	1'926.86	0.11	1'019.29	0.06	1'197.29	0.08	5'557'347.36	405.81	4'641.62
Durchschnitt ohne Luzern	10'300.54	2'770.00	0.24	1'468.38	0.11	866.69	0.07	1'037.38	0.08	3'162'096.31	306.98	3'048.14

Beurteilung:

Der Betreuungskreis Horw liegt bezüglich Einwohner leicht unter dem Durchschnitt in der Agglomeration. Im Vergleich zu Kriens ist er halb so gross!

Bei den Zahlungsbefehlen liegt Horw leicht unter dem Durchschnitt der Agglo-Gemeinden. Es fällt auf, dass die grösseren Betreuungsamter eher mehr Zahlungsbefehle pro Einwohner haben.

Bei den Pfändungen liegt Horw deutlich unter dem Durchschnitt. Auch hier weisen die grösseren Gemeinden tendenziell mehr Pfändungen pro Einwohner auf. Kriens weist doppelt so viele aus!

Bei den Verwertungen liegt Horw im Durchschnitt der Agglogemeinden. Kriens weist hier doppelt so viele pro Einwohner aus.

Bei der Ausstellung von Verlustscheinen liegen die Gemeinden Kriens und Horw nahe dem Durchschnitt.

Anhang 2: Variantenvergleich

			PT-max.	Variante 5.1	PT	Variante 5.2	PT	Variante 5.3.1.a	PT	Variante 5.3.1.b	PT	Variante 5.3.2	PT
		Beschrieb Allgemein		Betreibungsamt wird wie bisher durch die Wahl eines externen, selbständigerwerbenden Betriebsbeamten durchgeführt.		Betreibungsamt wird durch die Gemeinde Horw in Eigenverantwortung geführt.		Betreibungsamt wird extern, in Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde, geführt.					
								Kriens zentrale Lösung in Kriens		Kriens mit Filiale in Horw		Luzern mit Filiale in Horw	
Kundenkontakt	Gläubiger	Möglichst reibungsloses Inkasso der Debitoren mit einem professionellen Verfahren.	5		5		5		5		5		5
	Schuldner	Der örtliche Kundenkontakt ist von Vorteil. Aufgrund des besseren Informationsstandes kann der Vollzug bessere Resultate erzielen. Ein besseres Resultat kann jedoch nicht nachgewiesen werden. Kleine Betriebsämter sind in der Regel näher beim Kunden.	10	Die Verhältnisse der Kundschaft aus der Gemeinde Horw sind bestens bekannt.	10	Sofern das Personal der heutigen Lösung nicht übernommen werden kann, müssen die Informationen über die Kundschaft der Gemeinde Horw zuerst aufgebaut werden. Nach Aufbauphase wird sich diese Lösung der Variante 1 anpassen.	5	Wissen muss zuerst aufgebaut werden. Die Nähe zu Horw fehlt.	0	Wissen muss zuerst aufgebaut werden. Danach wie Variante 2.	5	Wissen muss zuerst aufgebaut werden, danach wie Variante 2.	5
	übrige	Kundenfreundlicher Bezug der Registerauszüge	5	Betrieb liegt in Horw, jedoch nicht im Gemeindehaus.	3	Betreibungsamt liegt im Gemeindehaus.	5	Betreibungsamt liegt nicht in Horw.	0	Bezugsort im Gemeindehaus.	5	Bezug im Gemeindehaus und in Luzern möglich.	5
Organisation	Grösse des Betriebsamtes	Je grösser ein Betriebsamt ist, desto effizienter und professioneller können die Abläufe gestaltet werden.	10	Kleinbetrieb.	5	Kleinbetrieb. Das betriebswirtschaftliche Risiko trägt die Gemeinde.	0	Grossbetrieb. Die Abläufe können optimiert werden. Erfahrungsaustausch und Stellvertretungen können optimal organisiert werden.	10	Zwischenlösung zwischen heutiger, autonomer Lösung und Grossbetrieb Kriens. Abläufe können nur zum Teil optimiert werden.	7	Grossbetrieb. Die Abläufe können optimiert werden. Erfahrungsaustausch und Stellvertretungen können optimal organisiert werden.	10
	Technische Lösung		10	Die heutige technische Lösung kann weitergeführt werden.	5	Die Gemeinde besitzt heute keine eigene Lösung. Es müssen entsprechende Investitionen im Bereich der EDV getätigt werden.	0	Kriens setzt heute eine andere technische Lösung ein. Für die Datenübernahme müssen kleinere Investitionen getätigt werden.	4	analog Variante 3a1	4	In der Stadt Luzern werden seit 1.1.2007 die Daten eingescannt. Mit dieser Scanning-Lösung können die Abläufe weiter rationalisiert werden.	10
Standort	Standort Horw	Ein Standort in Horw wird als Vorteil beurteilt.	5	vorhanden	5	vorhanden	5	nicht vorhanden	0	vorhanden	5	vorhanden	5
Kosten			70	Kosten der Gemeinde ca. Fr. 28'000.00 Das betriebswirtschaftliche Risiko trägt der Private.	50	DB analog Kriens Filiale möglich! Kosten der Gemeinde Horw ca. Fr. 30'000.00 Das Kostenrisiko liegt bei der Gemeinde.	40	DB gemäss Offerte Kriens Gewinnanteil Horw: ca. Fr. 27'000.00	70	DB gemäss Offerte Kriens Verlustanteil Horw: Fr. 30'000.00	50	Horw trägt die eigenen Infrastrukturkosten von ca. 10'000.00. Das betriebswirtschaftliche Risiko liegt bei der Stadt Luzern.	60
Total			115		83		60		89		81		100

Öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag

**über die
Vereinigung der Betreibungs-
kreise der Gemeinden Horw und
Luzern**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	3
Ausgangslage	3
§ 1 Gesetzliche Grundlagen	3
II. Vereinigung	3
§ 2 Betreuungskreis	3
III. Organisation	3
§ 3 Aussenstelle Horw	3
§ 4 Organisatorische Aufgaben und Befugnisse der Stadt Luzern	4
§ 5 Organisatorische Aufgaben der Gemeinde Horw	4
IV. Kosten	4
§ 6 Verrechenbare Kosten	4
V. Weitere Bestimmungen	5
§ 7 Archivierung	5
§ 8 Betriebsaufnahme	5
§ 9 Vertragsdauer, Kündigung	5
VI. Schlussbestimmungen	5
§ 10 Änderung des öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages	5
§ 11 Inkrafttreten und Ausfertigung	5
§ 12 Genehmigungen	6

I. Allgemeines

Ausgangslage

Die beiden Gemeinden haben beschlossen, die Betreibungskreise Horw und Luzern per 1. September 2008 zu vereinigen. Danach werden die Geschäfte durch das Betreibungsamt Luzern geführt. Dem Betreibungsamt Luzern werden im Gemeindehaus Horw Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, damit die Einwohnerschaft von Horw weiterhin eine Anlaufstelle in Betreibungssachen in der Gemeinde hat. Die Vertragsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss Gemeindegesetz. Gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs können sich zwei oder mehr Einwohnergemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates zu einem Betreibungskreis vereinigen.

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Vertragsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss Gemeindegesetz. Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrages liegt gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung von Horw beim Parlament. In der Stadt ist der Stadtrat gemäss Art. 70 der Gemeindeordnung zuständig.

II. Vereinigung

§ 2 Betreibungskreis

¹Die Betreibungskreise Horw und Luzern werden per 1. September 2008 vereinigt.

III. Organisation

§ 3 Aussenstelle Horw

Das Betreibungsamt Luzern führt eine Aussenstelle in der Gemeindeverwaltung Horw. Diese ist während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bedient und für die Kundschaft zugänglich. Das Betreibungsamt Luzern gewährleistet die Sicherstellung der Betreibungsgeschäfte vor Ort.

§ 4 Organisatorische Aufgaben und Befugnisse der Stadt Luzern

¹Die Stadt Luzern ist verantwortlich für die Organisation.

²Sie stellt die erforderlichen Räumlichkeiten und die Infrastrukturen für den sachgemässen und kundengerechten Betrieb in Luzern zur Verfügung.

³Sie regelt die Anstellung des Personals nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts. Der Gemeinderat Horw ist bei der jeweiligen Wiederwahl oder Neuwahl des Betriebsbeamten/der Betriebsbeamtin anzuhören.

⁴Der Lager- bzw. Archivraum des Betriebsamtes Horw wird nicht mehr benötigt.

⁵Für polizeiliche Dienstleistungen (wie Zustellung und Zuführung) in der Gemeinde Horw ist die Kantonspolizei zuständig.

§ 5 Organisatorische Aufgaben der Gemeinde Horw

¹Die Gemeinde Horw stellt das Meldewesen an das Betriebsamt Luzern sicher, insbesondere das Lesen der Adressdaten des Einwohnerdienstes und die Postumleitung nach Luzern.

²Sie stellt Raum für ein Vollzugsbüro und eine Infostelle im Gemeindehaus Horw zur Verfügung.

IV. Kosten

§ 6 Verrechenbare Kosten

¹Die Kosten der Führung des gemeinsamen Betriebsamtes gehen zulasten der Stadt Luzern. Die Gemeinde Horw trägt lediglich die Kosten des Raumbedarfes im Gemeindehaus Horw.

²Die Stadt trägt das Kostenrisiko. Sie rechnet damit, dass ihre Kosten aus den Betriebsgebühren gedeckt werden können.

³Die allenfalls notwendigen einmaligen Kosten für die erstmalige Erstellung der Infrastruktur (Möbel, EDV-Leitungen usw.) werden von den Vertragsgemeinden hälftig getragen.

⁴Kosten für die Gebäude-Infrastruktur vor Ort trägt ab dem 1. September 2008 jede betroffene Einwohnergemeinde selber. Es erfolgt keine Abrechnung unter den Vertragsgemeinden.

⁵Die betriebsnotwendige Infrastruktur (EDV, Telefon, Möblierung usw.) wird ab dem 1. September 2008 vom Betriebsamt Luzern getragen.

V. Weitere Bestimmungen

§ 7 Archivierung

¹Die Stadt Luzern archiviert die Betreibungsakten der Gemeinde Horw analog ihren eigenen Akten ab dem 1. September 2008.

² Für die bereits archivierten Akten in Horw ist die Gemeinde Horw verantwortlich.

§ 8 Betriebsaufnahme

¹Die Aufgaben des Betreibungsamtes Horw werden per 1. September 2008 an das Betreibungsamt Luzern übertragen.

²Die per 31. August 2008 pendenten Fälle werden vom Betreibungsamt Luzern übernommen.

³Die finanziellen Auswirkungen sind bei der Übergabe vom Amtsinhaber des Betreibungsamtes Horw abzugrenzen. Die Aufsichtsstelle der Gemeinde Horw wird diese Abgrenzung überprüfen.

⁴Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Geschäftshandlungen der Gemeinde Horw, welche vor dem 1. September 2008 stattgefunden haben, ab.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

Die Auflösung dieses öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages kann nur auf Ende einer Legislatur des Betreibungsbeamten/der Betreibungsbeamtin, unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist verlangt werden, erstmals auf den 31. August 2012.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Änderung des öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages

Änderungen des öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrages können von den Vertragsgemeinden jederzeit verlangt werden. Für die Änderung ist die Zustimmung beider Vertragsgemeinden erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten und Ausfertigung

¹Dieser Vertrag tritt am 1. September 2008 in Kraft.

²Er wird in drei Exemplaren je für die Vertragsparteien und den Regierungstatthalter des Amtes Luzern ausgefertigt.

§ 12 Genehmigungen

Dieser öffentlich-rechtliche Gemeindevertrag unterliegt der Genehmigung der zuständigen Organe beider Vertragsgemeinden sowie der Zustimmung des Regierungsrates.

Horw,

Luzern, 23. Januar 2008
Stadtratsbeschluss 84

Namens des Gemeinderates

Namens des Stadtrates

Markus Hool
Gemeindepräsident

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Toni Göpfert
Stadtschreiber